

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Betrifft <u>UNGEZENTWURF</u>	
Z' <u>7</u>	GE/988
Datum: 29. MRZ. 1988	
Verteilt 31. MRZ. 1988	

*Dr. Hauer*

Betrifft: Ihr Schreiben vom 4. Feber 1988  
GZ. 68.159/2-17/88

Beilage: 1

Stellungnahme der  
Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur  
zum Entwurf der Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983

- § 2 Abs. 1 lit c soll unverändert verbleiben
- § 2 Abs. 2 soll lauten: "Abweichend von Abs. 1. lit d kann für ein Doktoratsstudium Studienbeihilfe gewährt werden, wenn der Studierende die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des zweiten oder dritten Studienabschnittes um nicht mehr als die Hälfte überschritten hat..."
- § 2 Abs. 3 lit. a soll unverändert verbleiben, vorgeschlagenen lit. f daher nicht anzufügen
- § 2 Abs. 4 soll unverändert verbleiben und nicht gestrichen werden  
Begründung: Im technisch - naturwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich ist durch die immer stärker werdende Komplexität der Wissenschaftsbereiche die Abfassung einer Diplomarbeit im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Studiendauer (inklusive Toleranzsemester) unmöglich, soll nicht die Qualität der Arbeit darunter leiden. Es wäre bedauerlich, wenn das Wissenspotential sozial schwächerer Studierender durch diese Regelung nicht im vollen Umfang genutzt werden kann, was im Endeffekt ein Schaden für die Universiät und nicht zuletzt auch für die heimische Wirtschaft wäre, die auf Innovationsimpulse aus dem Wissenschaftsbereich angewiesen ist.
- § 2 Abs. 5 soll unverändert verbleiben  
Begründung: Angesichts der zu erwartenden Arbeitsmarktlage in der es sicherlich noch das Phänomen der Arbeitslosigkeit geben wird, bedeutet das Weglassen des Abs.

./ Seite 2

5 eine Schlechterstellung. Der Verdienstentgang kann durch die Arbeitslosenunterstützung nicht in vollem Umfang abgegolten werden. Dieser Umstand müßte (wie bisher geschehen) berücksichtigt werden.

§ 13 Abs. 2 lit b soll unverändert verbleiben

Begründung: Im Entwurf fehlt die Definition in welchem Sinne "Berufstätigkeit" gemeint ist, einer für den Studierenden nachteiligen Auslegung von seiten der Studienbeihilfenbehörde ist damit Tür und Tor geöffnet. Außerdem ist nirgends festgestellt, ob Präsenz/Zivildienst unter Berufstätigkeit fällt oder nicht.

§ 13 Abs. 6 lit. a soll lauten: "(6) Der gemäß Abs. 1 bis 3 zustehende Grundbetrag vermindert sich durch a) den 25000 S übersteigenden Betrag ..."

Begründung: Angleichung an das Familienlastenausgleichsgesetz (10 mal 2500 S netto)

§ 13 Abs. 6 lit c des Entwurfes soll nicht aufgenommen werden

Begründung: Es ist völlig unverständlich, warum bei einem Studierenden, der sich durch vier Jahr hindurch selber erhalten hat, plötzlich eine Unterhaltsleistung der Eltern berücksichtigt werden soll. Der Studierende müßte in der Folge (wie Erfahrungen aus dem Studienbeihilfensenat zeigen) in den meisten Fällen die Eltern auf Unterhaltszahlung klagen, um finanziell von den Eltern unterstützt zu werden. Wohl nur als humoristisches Element kann im Entwurf der Passus "die Hälfte der ... zu errechnenden zumutbaren Unterhaltsleistung" gewertet werden. Der Studierende müßte nämlich auf die Hälfte der Unterhaltsleistung klagen.

§ 13 Abs. 10 soll lauten: Für Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit...

Begründung: Durch die Einschränkung des Personenkreises, auf Leute, die ihr Einkommen nur aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, kommt es zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Nebenerwerbslandwirten, die sicherlich nicht zu den bestverdienenden Bevölkerungsschichten zählen.

§ 14 hat in der derzeit geltenden Fassung zu verbleiben

Begründung: Aus unserer Erfahrung (BOKU) funktioniert der Studienbeihilfensenat optimal, nicht zuletzt deswegen, weil studentische Mitglieder in erster Linie aus den Reihen des Sozialreferates bestellt werden, die die fachliche Kompetenz und das nötige Verantwortungsbewußtsein mitbringen. Um die vielfältigen Schwierigkeiten, die sich auf einer Universität ergeben befriedigend lösen zu können, ist eine wirksame Beteiligung von Universitätslehrern aus den verschiedenen Bereichen, wie sie derzeit gegeben ist, unbedingt nötig.

Siehe auch Beilage!

§ 28 Es erscheint sinnvoll, das "Begabtenstipendium", welches mit dem BGBl Nr. 361/1985 abgeschafft wurde, wieder einzuführen.

Begründung: Eine gerechte Vergabe des Leistungsstipendiums in der heutigen Form ist unmöglich, der Bürokratieaufwand (inneruniversitär) erreicht eine Grenze, die den Mitgliedern der Leistungsstipendienkommission nicht zugemutet werden kann, soll die Vergabe den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Motivation der Studierenden zu Leistungen ist größer, wenn auch die Beträge geringer sind, weil die Wahrscheinlichkeit in den Genuß eines Begabtenstipendiums zu kommen größer ist und die Vergabe einfach objektiver abgewickelt werden kann.

Außerdem ist die Kopplung des Leistungsstipendiums in der geltenden Fassung an soziale Kriterien absolut unsinnig. Nach dem Gleichheitsgrundsatz ist nicht einzusehen, warum die Honorierung von Leistungen der Studierenden vom Einkommen der Eltern abhängen.

§ 28 a (im Entwurf vorgesehen) ist, obige Einschränkung vorausgesetzt, zu begrüßen.

§ 29 soll unverändert verbleiben

Begründung: Selbst das beste Sozialgesetz weist Lücken auf, wodurch Personen, die dem natürlichen Gerechtigkeitsverständnis nach einen Anspruch auf Unterstützung hätten, ausgeschlossen werden. Diesem, jedem Gesetz immanenten Mangel, wurde durch den Härtefond Rechnung getragen, um soziale Härten wenigstens ansatzweise auszugleichen. Die Abschaffung dieser Einrichtung zielt daher nicht in Richtung Verbesserung sondern Verschlechterung der Sozialgesetzgebung.

*Thomas Panzl*

Thomas Panzl  
(Vorsitzender)

*K. Eichholzer*

Kurt Eichholzer  
(Sozialreferent)

./ Beilage



# HOCHSCHÜLERSCHAFT

AN DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR IN WIEN

A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

Telefon 34 71 63

Stellungnahme von Mitgliedern des  
Senates der Studienbeihilfenbehörde an der Universität für Bodenkultur  
zum Entwurf der Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 betreffend § 14:

Die unterzeichneten Mitglieder des Senates der Studienbeihilfenbehörde an der Universität für Bodenkultur sind der Meinung, daß die im Entwurf zur Novellierung des Studienförderungsgesetzes von 1983 in der Fassung von 1984 und 1985 vorgesehene Änderung des § 14 unterbleiben sollte.

Folgende Gründe sprechen gegen eine Änderung der derzeit geltenden Fassung:

- Die zur Zeit vorgesehene Zahl der Mitglieder und das Stimmenverhältnis wird als optimal empfunden.
- Durch den Umstand, daß die Hochschullehrer aus den verschiedensten Wissenschaftsbereichen kommen, wird den vielfältigen Problemen einer Universität am ehesten Rechnung getragen.
- Durch die größere Zahl der Mitglieder kommt es zu einer Erweiterung der Betrachtungsweise, was nur im Sinne einer möglichst gerechten Beurteilung der vorgelegten Vorstellungen sein kann.
- Aus studentischer Sicht käme es zu einer Verlagerung des Abstimmungsverhältnissen zuungunsten der Betroffenen, was den Zweck dieser Einrichtung in Frage stellen würde.
- Es ist nicht einzusehen, warum eine bereits klaglos funktionierende Einrichtung durch eine Gesetzesänderung in ihrer Effizienz nicht gesteigert, sondern eingeschränkt werden soll.

*Franz Suisbell*

*Kurt Zukrigl*

(Univ.Prof. Dr. Kurt Zukrigl)

*Sylvia Eickel*

K. Eickel

*W. Praznik*

(Dipl.-Ing. Dr. Werner Praznik)

*Johann Thoman*  
Schneider Guband

*Reichsthaler*

((Univ.Dozent Dipl.-Ing. Dr. Reichsthaler)

*Josef Hohenecker*

(Dipl.-Ing. Dr. Josef Hohenecker)

*Andreas Groiss*

*Ruth-Elvira Groiss*  
(Univ. Dozent Dr. Ruth-Elvira Groiss)

